

## Merkblatt zum Altbergbau im Land Brandenburg



Unter dem Begriff Altbergbau bezeichnet man Bereiche oder Anlagen, in denen früher Bergbau umgegangen ist und die nicht mehr der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist nach dem brandenburgischen Ordnungsbehördengesetz (§ 47 Abs. 4) im Land Brandenburg die zuständige Sonderordnungsbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau. Im Rahmen dieser Zuständigkeit werden vom LBGR die dem Altbergbau zuzuordnenden ehemaligen Betriebsstätten landesweit erfasst. Dies geschieht auf Grundlage der noch verfügbaren Unterlagen, wie z. B. der historischen Betriebsakten, der markscheiderisch beurkundeten Originalgrubenbilder und sonstiger Dokumentationen.

Der Altbergbau im Land Brandenburg umfasst folgende Bergbauzweige:

- Braunkohlenbergbau (im Tief- und Tagebau)
- Steinkohlenbergbau (untertägig)
- Alaunbergbau (im Tiefbau)
- Bergbau auf Steine- und Erdenrohstoffe, z.B. auf Kiese, Sande, Tone, Torf, Kalkstein und Gips
- Bohrlochbergbau zur Erkundung bzw. zur Gewinnung tief lagernder Rohstoffe, z. B. Erdöl, Erdgas und Kupferschiefer .

Der ehemalige Bohrlochbergbau und der endgültig stillgelegte Steine- und Erdenbergbau sind nicht Bestandteil dieser Betrachtung.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind im Land Brandenburg 265 Altbergbauobjekte bekannt, die sich vielfach aus mehreren Einzelgruben zusammensetzen. Sie konzentrieren sich auf die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Teltow-Fläming, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Dahme-Spreewald, Prignitz und die Stadt Frankfurt (Oder). Die in der Mehrzahl vor 1945 endgültig stillgelegten, vorwiegend im Tiefbau betriebenen Gruben werden dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zugeordnet, dessen Relikte zum Teil über 200 Jahre alt sind.

Auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wurde früher hauptsächlich der Bodenschatz Braunkohle, vorwiegend untertägig abgebaut. Zudem gibt es über 200 Restlöcher aus ehemaligen Tagebauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Die Karte der Einwirkungsbereiche des Altbergbaus sind im Geoportal Brandenburg unter <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau> digital abrufbar.

Da die untertägigen Grubenbaue vielfach nicht verwahrt wurden, wurden von den Bergleuten offene Hohlräume hinterlassen. Diese können auch erst nach über hundert Jahren zu Bruch gehen und sich dann bis zur Oberfläche in Form von Tagesbrüchen ausbilden. Dies stellt auch heute noch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Der Aufnahme und Aktualisierung der Tagebaue wurde Anfang des 20. Jahrhunderts relativ wenig Beachtung beigemessen. Die Eintragungen im Originalrisswerk sind dementsprechend oft ungenau und stimmen nicht immer mit den Gegebenheiten vor Ort überein.

Für alle Gruben wird aus noch verfügbaren Bergbauakten und auffindbaren Grubenbildern eine Einschätzung der Gefahrensituation im Bereich des ehemaligen Tiefbaus und der Tagebaurestlöcher erarbeitet. Als Bergschadenkundliche Analysen bzw. Standsicherheitseinschätzungen liegen diese für fast alle der bekannten Altbergbauobjekte beim LBGR und teilweise auch bei den betroffenen Landkreisen und Kommunen vor.

Die Berichte enthalten alle bis zum Bearbeitungsdatum recherchierten Daten und Aussagen über die Gruben, wie Betriebszeit, Abbautechnologien, Förderzahlen. Wesentlicher Bestandteil der Dokumentationen ist das markscheiderisch beurkundete Bergmännische Risswerk aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und in welchen verschiedenen Tiefen die unterschiedlichen Grubenbaue (Strecken, Schächte) und Abbausohlen angelegt wurden. Durch die Zuordnung der Bergbausituation zur aktuellen topographischen Situation werden die von diesen Bergbaurelikten verursachten Gefahren für die öffentliche Sicherheit erkannt.

Weiterhin werden in den Bergschadenkundlichen Analysen bzw. Standsicherheitseinschätzungen die Risikobereiche des Altbergbaus ermittelt und im Bergmännischen Risswerk dargestellt. Sie stellen daher auch eine wichtige Planungsgrundlage dar.

Die Analysen werden unter Leitung des LBGR mit Vertretern der zuständigen Kommunalbehörden, der zuständigen Landkreise und anderer Fachbehörden erörtert. Hier wird der Teilnehmerkreis über mögliche Tagesbruchgefahren aus Altbergbau (Tiefbau) bzw. Rutschungsgefahren (Tagebau) informiert. Aus der Risikoabschätzung können Sofortmaßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren, wie Warnbeschilderungen und Absperrungen unmittelbar eingeleitet werden. Die umgehende Information der Eigentümer des Grund und Bodens über notwendige Nutzungseinschränkungen und ordnungsbehördliche Maßnahmen wird dann durch das LBGR unter Beteiligung der vor Ort zuständigen Ordnungsbehörden sofort veranlasst.

Auf Grundlage der Bergschadenkundlichen Analyse werden weiterhin präventiv technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Herstellung der öffentlichen

Sicherheit festgelegt. Das LBGR beauftragt dann kurzfristig die bohrtechnische Erkundung und Verwahrung von untertägigen Hohlräumen.

Unabhängig vom Verwahrungszustand können aber in allen Risikobereichen des Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein. Diese können im Laufe der Zeit zu Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden, wie Senkungen an der Tagesoberfläche führen.

An den meist wassergefüllten Restlöchern kann es grundsätzlich zu Rutschungen oder Grundbrüchen kommen. Sie sind deshalb in Bezug auf die Standsicherheit der Böschungen sowie die Tragfähigkeit der unmittelbaren Uferbereiche aktuell zu bewerten. Grundlage bilden die für Teilbereiche im LBGR vorliegenden Standsicherheitsuntersuchungen.

**Da in allen Altbergbaugebieten immer von Restrisiken aus dem endgültig stillgelegten Bergbau auszugehen ist, kann eine absolute Sicherheit nicht garantiert werden.**

### **Kennzeichnung der Altbergbaugebiete vor Ort**

Die Vorschläge für die Kennzeichnung der Altbergbaugebiete und dazu erforderlichen Verantwortlichkeiten werden im Erörterungsprotokoll zu den Bergschadenskundlichen Analysen bzw. Standsicherheitseinschätzungen festgelegt. Bei plötzlich auftretenden Gefahren (Tagesbrüche, Bodenabsenkungen, Gebäudeschädigungen Böschungsbewegungen) entscheidet das LBGR in seiner Funktion als Sonderordnungsbehörde nach brandenburgischem Ordnungsbehördengesetz über den Umfang der Absperrungen und veranlasst die Sicherungsmaßnahmen. Der Grundeigentümer der Liegenschaft kann in die Verantwortung mit einbezogen werden.

Die Außenbereiche der ehemaligen Altbergbaugebiete sind von den Zufahrtswegen aus durch Warnschilder zu kennzeichnen

Anlage: Hinweise zum Verhalten in Altbergbaugebieten